



---

(Stand: 05.2017)

## Richtlinien für die Verleihung von Ehrennadeln

### I Ehrennadeln

Als Anerkennung für persönliche Verdienste um unsere Organisation und für langjährige Mitgliedschaft können verliehen werden:

- 1) die Silberne Nadel
- 2) die Goldene Nadel
- 3) die Ehrennadel des Landesverbandes (LNG)

Mindestvoraussetzungen für die Verleihung sind für:

die Silberne Nadel:

- 1.) 10-jährige Mitgliedschaft, davon mindestens 5-jährige Vorstandstätigkeit, oder
- 2.) 15-jährige Mitgliedschaft, davon mindestens 5-jährige über die Arbeit im eigenen Garten und dem üblichen Gemeinschaftsdienst hinausgehende Mitarbeit, oder
- 3.) 20-jährige Mitgliedschaft.

die Goldene Nadel:

- 1.) 15-jährige Mitgliedschaft, davon mindestens 10-jährige Vorstandstätigkeit, oder
- 2.) 15-jährige Mitgliedschaft und besondere Verdienste um die Organisation, oder
- 3.) 20-jährige Mitgliedschaft, davon mindestens 10-jährige über die Arbeit im eigenen Garten und dem üblichen Gemeinschaftsdienst hinausgehende Mitarbeit, oder
- 4.) 30-jährige Mitgliedschaft

die Ehrennadel des Landesverbandes (LNG)

- 1.) 20-jährige Vorstandstätigkeit, oder
- 2.) außergewöhnliche Verdienste um das Kleingartenwesen.
- 3.) 50-jährige Mitgliedschaft

## II. Vorschläge

1. Vorschläge für Auszeichnungen haben die Vereinsvorstände bzw. Kolonieleiter nach Behandlung in den Vorstandssitzungen rechtzeitig zu unterbreiten. Die Beschlüsse sollten in der jeweiligen Niederschrift festgehalten werden.
2. Der vom Verein dem Bezirks- oder Kreisverband bzw. vom direkt angeschlossenen Verein dem Landesverband einzureichende Vorschläge muss enthalten:
  - a) Name und Anschrift des Vorgeschlagenen
  - b) Art der Auszeichnung
  - c) Kurzgefasste Begründungen
  - d) Angaben über Zeitpunkt, Ort und Anlass der Aushändigungen.
3. Soweit der Bezirks- bzw. Kreisverband gemäß III 1 und 2 nicht zur Entscheidung befugt ist, reicht dieser den Vorschlag mit einer kurzen Stellungnahme an den Landesverband Niedersächsischer Gartenfreunde e.V. weiter.
4. Für die Fälle in denen die Bezirks- und Kreisverbände gemäß III 3 zu entscheiden haben, sind die Nadeln und die Urkunden von diesen beim Landesverband gegen Erstattung der Kosten zu beziehen.

## III. Entscheidungsbefugnis

1. Über die Auszeichnung für die Mitglieder der direkt angeschlossenen Vereine entscheidet in jedem Fall der Landesverband. Ehrenmitgliedschaften werden von der jeweiligen Organisation direkt verliehen.

2. Weiter entscheidet der Landesverband über die Auszeichnung mit einer Verbandsnadel in den Fällen, in denen sie wegen besonderer Verdienste um die Organisation verliehen werden soll (I) und in allen Fällen der Auszeichnung mit der Ehrennadel des Landesverbandes (LNG)
3. In allen übrigen Fällen wird die Entscheidung über die Verleihung den Bezirks- und Kreisverbänden übertragen.
4. Der Landesverband wird sich die Entscheidung über die Verleihung in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Fällen vorbehalten, weil nur so zu gewährleisten ist, dass im gesamten Bereich des Landesverbandes ein einheitlicher Maßstab angelegt wird.

#### IV. Aushändigung

1. Zu jeder Auszeichnung wird vom Bezirks- bzw. Kreisverband oder - soweit der Landesverband zu entscheiden hat - vom Landesverband eine entsprechende Urkunde erstellt.
2. Die Urkunden sind bei der Auszeichnung, die in jedem Falle in einem würdigen Rahmen zu erfolgen hat, auszuhändigen. Nach Möglichkeit soll dazu eine besondere Feierstunde veranstaltet werden, an der neben den Auszuzeichnenden und deren Ehegatten bzw. Lebensgefährten, die zuständige Kolonieleitung, der Vereinsvorstand und zumindest ein Vorstandsmitglied des Verbandes teilnehmen, der über die Verleihung entschieden hat.
3. Die Auszeichnung mit der Ehrennadel des Landesverbandes (LNG) ist grundsätzlich in einem feierlichem Rahmen auf Landes- bzw. Bezirks- oder Kreisverbandstagen vorzunehmen.
4. Die Auszeichnungen sind in jedem Fall in den Mitgliederkarteien zu vermerken.